



Jede Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Auslieferungslager des Verkäufers verlässt. Wird die Ware zurückgenommen, trägt der Käufer, unabhängig vom Grund der Rücknahme, alle Transportkosten und jede Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Verkäufer. Rücksendungen werden nur vergütet, wenn diesen im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt bzw. wenn diese abgesprochen wurden.

Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden vom Frachtführer auf dem Frachtbrief zu bestätigen.

CAS Rooms Produkte werden grundsätzlich in Einzelteilen zerlegt geliefert oder bei Selbstabholung übergeben. Sie sind vom Kunden zusammenzusetzen. Zur Montage erforderliches Werkzeug ist im Lieferumfang nicht enthalten. Der Verkäufer behält sich vor, die Ware vor dem Versand zu Prüfzwecken fachmännisch zusammenzusetzen und wieder zu zerlegen.

## 5. Zahlung

Die Rechnungen vom Verkäufer sind sofort fällig.

Der Verkäufer behält sich die Annahme von Wechseln und Schecks vor. Gebühren jeglicher Art gehen zu Lasten des Käufers.

Im Verzugsfall schuldet der Käufer den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins.

Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge nicht befugt, es sei denn, seine Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## 6. Beschaffenheit der Ware, Maßabweichungen

Der Verkäufer bestätigt, dass die Ware frei von Sachmängeln ist.

Der Käufer kann an die Ware des Verkäufers qualifizierte Ansprüche nur insoweit stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Qualität und Preisklasse der bestellten Art gestellt werden können. Dabei besteht Einigkeit, dass als Mängel nicht gelten:

- optische Farbunterschiede durch Florumkehrung (Shading)
- Farbunterschiede, welche laut Graumaßstab DIN EN 20105 – A2  $\geq 3$  einzustufen sind
- Druckstellen durch Möbelstücke und Ähnliches
- fertigungstechnisch bedingte, handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Dicke, Gewicht, Ausrüstung und Musterung etc.
- produktionsbedingte Verzüge bei Bahnenware, welche die Toleranzgrenzen der DIN CEN/TS 14159 einhalten
- produktionsbedingte Verzüge bei dessinierten Fliesen, welche +/- 5 mm je Fliese unterschreiten
- alle weiteren Toleranzen, welche den gültigen Normen zu entnehmen sind
- CAS Objects/CAS Connect/CAS Rooms - Die produktionsbedingten Toleranzen sind, siehe der weiteren Toleranzen im technischen Datenblatt, zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Differenzen nach Montage können nicht mehr bemängelt werden.

Die Lieferung erfolgt in den für das Produkt geltenden Liefermaßen. Bei Rollen sind Längenabweichungen bis zu 10 % als regulär anzusehen. Breitenabweichungen von +/- 3 cm sind fertigungsbedingt. Bei Aufträgen mit gewünschten Fixmaßen oder in Sonderdessins und -farben muss sich der Verkäufer aus fertigungstechnischen Gründen geringe Maßüberschreitungen vorbehalten und zwar: bis 200 qm 7 %, bis 500 qm 5 %, ab 501 qm 3 %, produktionsbedingte Unterlieferungen von bis zu 5 % sind zulässig bezogen auf die Gesamtbestellung.

Einzelmassen können ohne Rücksprache beim Käufer in Rollen zusammengefasst werden.

Die produktionsbedingten Toleranzen gemäß technischem Datenblatt stellen keinen berechtigten Mangel dar.

## **7. Rügepflicht**

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu erheben. CAS Objects/CAS Connect/CAS Rooms können nur vor Montage beanstandet werden. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten und/oder Bekanntwerden zu rügen. Nach Fristablauf ist der Käufer mit seinen Rechten wegen eines Mangels ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

Der gleiche Haftungsausschluss gilt bei erkennbaren Mängeln, nach Zuschnitt oder sonstiger – auch teilweiser – Verarbeitung der Ware.

Sollte der Aufbau von CAS Objects/CAS Connect/CAS Rooms durch den Verkäufer erfolgen, sind erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich beim vom Verkäufer beauftragten Monteur zu erheben.

## **8. Montage CAS Objects/CAS Connect/CAS Rooms**

Beinhaltet der Auftrag die Montage des Produktes, versteht sich der vereinbarte Preis für eine einmalige Lieferung und reibungslosen Montageablauf. Sollte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. Bauverzögerungen, etc.), die Lieferung oder Montage in mehreren Terminen notwendig sein, so hat der Kunde die hierfür entstehenden Mehrkosten für Lieferung/Anfahrt, zusätzliche Materialkosten und Montagezeit etc. zu tragen. Der Kunde hat für ausreichend dimensionierte Transportwege sowie für deren ungehinderte Nutzung zum Lieferzeitpunkt zu sorgen. In den Montagekosten ist der innerbauliche Transport bis ins Erdgeschoss enthalten. Der Einsatz außerordentlicher Transportgeräte (Außenaufzüge, Kräne etc.) ist vor Auftragserteilung anzumelden und wird gesondert nach Aufwand berechnet.

Anpassungsarbeiten der Ware an bauseitige Gegebenheiten sind, sofern möglich, grundsätzlich nicht im Preis enthalten und werden nach Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn in der Auftragsbestätigung vom Verkäufer derartige Anpassungsarbeiten nicht aufgeführt sind.

Die gelieferte Ware wird grob gereinigt übergeben. Die Endreinigung ist vom Kunden auszuführen.

Der Einbau von elektrischen Teilen wie Lampen, Lüftern etc. sowie der Anschluss an das Stromnetz gehören nicht zu dem Leistungsumfang des Verkäufers. Insofern hat der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Elektrofachbetrieb zu beauftragen.

## **9. Gewährleistung**

Bei Mangelhaftigkeit der Waren hat der Verkäufer – nach seiner Wahl – das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Käufer kann erst dann Minderung des Kaufpreises verlangen oder – im Falle eines erheblichen Mangels – vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehlgeschlagen sind oder vom Verkäufer abgelehnt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer dem Verkäufer unter Setzung einer Frist, die mindestens 10 Werktage betragen muss, androht, dass er die Nachbesserung/Ersatzlieferung ablehnt und die Frist abgelaufen ist.

Alle darüber hinausgehenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aus Sachmängeln sind ausgeschlossen. In Fällen höherer Gewalt – auf Seiten vom Verkäufer oder einem der Vorlieferanten des Verkäufers - ist eine jegliche Haftung ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden war.

Ferner gilt dieser Ausschluss nicht für eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers steht diejenige des gesetzlichen Vertreters vom Verkäufer oder des Erfüllungsgehilfen vom Verkäufer gleich.

Schließlich gilt dieser Ausschluss nicht für die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß § 478 Abs. 2 BGB. Allerdings ist der Anspruch auf Aufwendungsersatz in diesem Fall beschränkt auf den Nettopreis der gelieferten Ware.

Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Gewährleistung, bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **10. Verjährung**

Mängelansprüche verjähren innerhalb 1 Jahres nach Empfang der Ware.

Diese Verjährungsfrist gilt auch für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Bestimmung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, wobei der Verkäufer diese auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben wird, wie der Wert der Sicherheiten vom Verkäufer die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsbedingung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Verkäufer. Erlischt das (Mit-)Eigentum vom Verkäufer durch Verbindung mit dem Gebäude etc., so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig

(Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum vom Verkäufer unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum vom Verkäufer nachweisbar hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu schützen bzw. zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und/oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe der Ware an den Verkäufer verpflichtet.

Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

## **12. Anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für das Vertragsverhältnis gilt - insbesondere bei Auslandslieferungen - ausschließlich deutsches Recht. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980 und Nachfolgebestimmungen finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld. Der Verkäufer ist jedoch befugt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Stand Mai 2021